

04.12.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - AS - In - R - Uzu **Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (1. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)

A

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

VP 1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach den Wörtern ", § 3 Abs. 1" die Wörter "und 2" einzufügen.

Begründung:

Auch Absatz 2 des § 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter ist heranzuziehen, da es sich hier um eine Umsetzung von Vorschriften aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen handelt.

R 2. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind vor dem Wort "verordnet" die Wörter "und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)" einzufügen.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1995

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Die Ergänzung ist aufgrund des Artikels 1 Nr. 4 (Neufassung des § 5 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt) erforderlich. Danach soll die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bundeswasserstraßen auch weiterhin den Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen werden. Zu einer Übertragung der Zuständigkeit durch Rechtsverordnung vom zuständigen Bundesminister auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle ermächtigt § 36 Abs. 3 OWiG. Die Vorschrift ist daher in die Eingangsformel als zusätzliche Rechtsgrundlage aufzunehmen.

R

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 4)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. In § 2 Abs. 4 ist in der Tabelle einzufügen:

a) nach der Randnummer 10 014 die neue Randnummer 10 251:

"10 251	Zulassung von Personen zur Prüfung der elek- trischen Einrichtung	Wasser- und Schifffahrts- direktion"
---------	---	--

b) und nach der Randnummer 11 505 die neue Randnummer 41 505:

"41 505	Entgegennahme der Mit- teilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schiff- fahrtsdirektion, Was- ser- und Schifffahrts- amt oder Wasser schutzpolizei" '
---------	---	---

Begründung:

Notwendige Präzisierung der Änderungsvorschrift.

VP

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 14)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 4 Abs. 3 Nr. 14 die Wörter "311 250, 321 250 oder 331 250 jeweils Buchstabe c)" durch die Wörter "311 252, 321 252 und 331 252 jeweils Absatz 4" zu ersetzen.

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Es handelt sich um eine Richtigstellung. Die Pflicht zur Kennzeichnung ergibt sich nicht aus den Randendnummern 250 - jeweils Buchstabe c -, sondern aus den Randendnummern 252 - jeweils Absatz 4 - der Anlage B2 zum ADNR.

In

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 4, 5 und 6)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 4 Nr. 1

sind die Worte "der Abschnitte 7, 8, 10, 13 und 26"
zu streichen.

b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Der Schiffsführer darf gefährliche Güter nur befördern,

1. wenn dies nach Artikel 2 Abs. 1 ADNR in Verbindung mit der Anlage A zum ADNR zugelassen ist,

2. wenn dies nach Artikel 2 Abs. 2 ADNR in Verbindung mit Rn. 210 121 der Anlage B.2 ADNR in Tankschiffen zugelassen ist."

c) Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 6

ist nach den Worten "zwei weiteren"
das Wort "geeigneten"
einzufügen.

bb) In Nummer 10

sind die Worte "oder 218 318 Abs. 1 der Anlage B 2"
durch die Worte "oder 210 318 Abs. 1 der Anlage B 2"
zu ersetzen.

cc) In Nummer 21

ist nach der Angabe "Randnummer 311 222 Abs. 2"
die Angabe ", 321 222 Abs. 2 und 331 222 Abs. 2"
einzufügen.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

zu Buchstabe a:

Vorschriften des IMDG-Codes über Verpackung, Aufschriften und Gefahrzettel sind nicht nur in den benannten Abschnitten enthalten, weshalb ein umfassender Verweis auf den IMDG-Code angebracht ist.

zu Buchstabe b:

Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 aufgenommene besondere Verpflichtung für den Eigentümer bzw. Ausrüster muß auch für den Schiffsführer gelten.

zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Anpassung an die für Eigentümer bzw. Ausrüster geltende Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 4.

zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Randnummer 218 318 ist in der Anlage B 2 nicht vorhanden; gemeint ist Randnummer 210 318 Abs. 1 der Anlage B 2.

zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Es ist nicht sachgerecht, die Verpflichtung des Schiffsführers nur auf die unter Randnummer 311 222 Abs. 2 fallenden Tankschiffe des Typs G zu beschränken.

Für Tankschiffe des Typs C und des Typs N bestehen gleichlautende Bauvorschriften bezüglich der gasdichten Verschlüsse von Ladetanköffnungen, weshalb die entsprechenden Randnummern 321 222 Abs. 2 und 331 222 Abs. 2 in § 4 Abs. 6 Nr. 21 einzufügen sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5)

In

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 5 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

"a₁) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß das Schiff in einem Bauzustand einschließlich der technischen Ausrüstung nach den dort genannten Vorschriften erhalten wird,".

bb) In Buchstabe o ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

cc) In Buchstabe p ist am Ende das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

...

(noch Ziffer 6)

dd) Nach Buchstabe p ist folgender Buchstabe p₁ anzufügen:

"p₁) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 17 nicht dafür sorgt, daß die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADN R getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen eingehalten werden."

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

"a₁) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß die fehlende Explosionsgefahr im Beförderungspapier bescheinigt wird,".

bb) In Buchstabe c ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

cc) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

"c₁) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe a bis d nicht dafür sorgt, daß dem Beförderer die dort genannten Hinweise, Genehmigungen, Informationen, Bescheinigungen gegeben oder ausgehändigt werden oder entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe e nicht dafür sorgt, daß dem Beförderer Container oder andere Ladeeinheiten nur dann übergeben werden, wenn die dort genannten Regelungen nicht eingehalten werden,".

dd) In Buchstabe d ist das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.

ee) Nach Buchstabe d ist folgender Buchstabe d₁ anzufügen:

"d₁) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADN R getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen eingehalten werden,".

(noch Ziffer 6)

c) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

"a₁) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß das Schiff in einem Bauzustand einschließlich der technischen Ausrüstung nach den dort genannten Vorschriften erhalten wird,".

bb) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

"b₁) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 3 sich in den dort genannten Fällen nicht davon überzeugt, daß die Zustimmung des Wohnungsinhabers zum Messen der Gaskonzentration vorliegt,".

cc) Nach Buchstabe h ist folgender Buchstabe h₁ einzufügen:

"h₁) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 10 nicht dafür sorgt, daß ein Sachkundiger unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung an Bord anwesend ist,".

dd) In Buchstabe k sind nach dem Wort "Stellen"

die Worte "und durch sachkundige Personen oder zugelassene Firmen" einzufügen.

ee) In Buchstabe p ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

ff) Nach Buchstabe p ist folgender Buchstabe p₁ einzufügen:

"p₁) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 22 die dort genannten Vorschriften nicht beachtet oder nicht alle an Bord befindlichen Personen hierzu anhält,".

gg) Nach Buchstabe q sind folgende Buchstaben q₁ und q₂ einzufügen:

"q₁) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 24 die dort genannten Vorschriften nicht einhält oder

q₂) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 25 die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen nicht einhält,".

(noch Ziffer 6)

d) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. als sonstige an Bord befindliche Person

- a) entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 1 die dort genannten Vorschriften nicht beachtet,
- b) entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 2 eine Weisung nicht befolgt,
- c) entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 3 die dort genannten schriftlichen Weisungen nicht beachtet,
- d) entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 4 die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen nicht beachtet,".

e) In Nummer 5 sind nach dem Wort "durchführt"
die Worte "und nicht die notwendigen Sofortmaßnahmen trifft,"
einzufügen.

Begründung:

Es wird für dringend erforderlich gehalten, die in § 4 aufgeführten Pflichten der Beteiligten ausnahmslos mit Bußgeldandrohung zu bewehren, andernfalls hätten einige dieser Pflichten reinen Appelcharakter, was im Bereich von Gefahrgutvorschriften im Sicherheitsinteresse nicht akzeptabel ist.

Alle Pflichten der Beteiligten aus § 4 sind ausreichend konkret benannt, für ein Absehen von Ordnungswidrigkeiten sind daher auch unter dem Gesichtspunkt der Erkennbarkeit und Durchführbarkeit keine Gründe erkennbar. Ein Vergleich mit den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße zeigt, daß dort entsprechende Pflichten für Beförderer, Fahrzeugführer, Halter und Empfänger ebenfalls bußgeldbewehrt sind.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß dem Schiffsführer schriftliche Weisungen und ein Beförderungspapier übergeben werden,"

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Notwendige Berichtigung und Anpassung an Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 4 Nr. 3).

B

8. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

9. Zur Verordnung insgesamt

Der Bundesrat begrüßt die mit der vorgelegten Verordnung erfolgte Erweiterung der Pflichten- und Ordnungswidrigkeitenkataloge als einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Verwaltungsvollzugs bei der Überwachung des Transports von gefährlichen Gütern mit Binnenschiffen. Er bedauert, daß die vorgeschlagenen Ergänzungen der o.g. Kataloge nicht mit den Ländern, die für die Überwachung des Transports dieser Güter zuständig sind, abgestimmt werden konnten. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, im Laufe des Jahres 1996 die Wirksamkeit und Angemessenheit der Ergänzungen bezüglich der Gewährleistung einer hohen Sicherheit im Gefahrguttransport auf Wasserstraßen gemeinsam mit den Ländern zu überprüfen und ggf. entsprechende Änderungsvorschläge in Abstimmung mit den Ländern auszuarbeiten.